BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER
BAYERISCHE RECHTSANWALTSVERSORGUNG

Satzung

der

Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung

Stand: 1. Januar 1997

Geschäftsführung:
Bayerische Versorgungskammer

Verwaltungsgebäude: München-Bogenhausen, Arabellastraße 31
Postanschrift: 81921 München
Telefax: (089) 9235-8673, Telefon: (089) 9235-6

Satzung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

AUFBAU DER RECHTSANWALTSVERSORGUNG

§ 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
§ 2 Selbstverwaltung und Satzung
§ 3 Aufsicht
§ 4 Organe
§ 5 Der Verwaltungsrat
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
§ 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
§ 8 Der Verwaltungsausschuß
§ 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
§ 10 Die Versorgungskammer
§ 11 Der Kammerrat
§ 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
§ 13 Wirtschaftsplanung
§ 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II:

MITGLIEDSCHAFT

§ 15 Pflichtmitgliedschaft
§ 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
§ 17 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III:

VERSORGUNGSABGABEN

§ 18 Beitragspflicht
§ 19 Höhe der Beiträge
§ 20 Ermäßigter Beitrag
§ 21 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
§ 22 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
§ 23 Freiwillige Mehrzahlungen
§ 24 Nachversicherung
§ 25 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
§ 26 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV:

LEISTUNGEN

§ 27 Versorgungsleistungen
§ 28 Anspruch auf Altersruhegeld
§ 29 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
§ 30 Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität
§ 31 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
§ 32 Höhe des Anspruchs auf Altersruhegeld und auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
§ 33 Höhe des Ruhegelds bei Frühinvalidität
§ 34 Kindergeld
§ 35 Sterbegeld
§ 36 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)
§ 37 Einmalige Leistungen
§ 38 Freiwillige Leistungen
§ 39 Auszahlung der Versorgungsleistungen
§ 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Abschnitt V:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 41 Auskunftspflichten
§ 42 Verwaltungsakte der Rechtsanwaltsversorgung; Kosten und Gebühren
§ 43 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
§ 44 Forderungsübertragung
§ 45 Verjährung
§ 46 Vollstreckung

Abschnitt VI:

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

§ 47 Regelungen für den Anfangsbestand
§ 48 Übergangsregelung zu § 20
§ 49 Übergangsregelung zu § 30
§ 50 Übergangsregelung zu § 32
§ 51 Übergangsregelung zu § 33
§ 52 Übergangsregelung zu § 38
§ 53 Inkrafttreten

Anhang:

A) Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen - Auszug - Seite: 19
B) Sozialgesetzbuch - Auszug - Seite: 21
C) Arbeitsförderungsgesetz - Auszug - Seite: 25

ABSCHNITT I

Aufbau der Rechtsanwaltsversorgung

§ 1
Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) [1]Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Bayern. [2]Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Rechtsanwaltsversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2
Selbstverwaltung und Satzung

(1) [1]Die Rechtsanwaltsversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. [2]Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) [1]Die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. [2]Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse.

§ 3
Aufsicht

(1) Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltsversorgung.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die Rechtsanwaltsversorgung.

§ 4
Organe

Organe der Rechtsanwaltsversorgung sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern; davon müssen neun Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München, fünf der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg und vier der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg angehören. [2]Im Verwaltungsrat sollen die Berufsgruppen angemessen vertreten sein. [3]Für jede der regionalen Gruppen der Verwaltungsratsmitglieder werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens drei Stellvertreter berufen. [4]Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. [5]Satz 2 gilt für die Stellvertreter im Verwaltungsrat entsprechend mit der Maßgabe, daß die Reihenfolge der Stellvertretung auch für Gruppierungen im Sinn dieser Bestimmung festgelegt werden kann. [6]Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter müssen der Rechtsanwaltsversorgung angehören.

(2) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der Vorstände der Rechtsanwaltskammern durch das Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. [2]Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(3) [1]Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltsversorgung endet. [2]Der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskam-

mer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 endet, für welche die Berufung erfolgte. [3]Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. [4]Für die auf Grund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. [5]Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Rechtsanwaltskammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

§ 6
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Verwaltungsrat ist das Beschlußorgan der Rechtsanwaltsversorgung. [2]Er überwacht die Geschäftsführung. [3]Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluß sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluß von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

(4) [1]Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

[3]Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Rechtsanwaltsversorgung zu nehmen.

§ 7
Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. [2]Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. [3]Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. [4]Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) [1]Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. [2]Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) [1]Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. [2]Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. [3]In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 4 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. [4]Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des BayVwVfG in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4) [1]Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen. [2]Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Ver-

sorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 8
Der Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

(2) [1]Der Verwaltungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern; davon gehören drei Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München, zwei Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg und ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg an. [2]§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. [4]Mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats eine Nachwahl durchzuführen ist.

§ 9
Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) [1]Der Verwaltungsausschuß berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor. [2]Er kann Beschlußempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuß nimmt anstelle des Verwaltungsrats die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Befugnisse bei Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken wahr.

(3) [1]Der Verwaltungsausschuß unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung der Versorgungskammer. [2]Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. [3]§ 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10
Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Rechtsanwaltsversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11
Der Kammerrat

(1) [1]Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. [2]Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter und entsendet sie für die Rechtsanwaltsversorgung in den Kammerrat. [3]Er kann den Vertreter oder den Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet.

(2) [1]Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

[2]Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 12
Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) [1]Die Mittel der Rechtsanwaltsversorgung werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. [2]Die Mittel und das Vermögen der Rechtsanwaltsversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. [3]Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) [1]Für die Rechtsanwaltsversorgung ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. [2]Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 13
Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Rechtsanwaltsversorgung eine Plan/Gewinn- und Verlustrechnung (Wirtschaftsplanung) für das jeweilige Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Rechtsanwaltsversorgung.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vor.

§ 14
Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) [1]Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluß sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlußprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vor. [2]Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluß ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekanntzumachen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, daß jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft

§ 15
Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern.

(2) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer in Bayern oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(3) [1]Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind. [2]Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung. [3]Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 16
Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist;
2. ein öffentliches Amt innehat, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und aufgrund dieses Amtes gesetzlichen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat;
3. seine berufliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausübt und von der Kanzleipflicht im Inland befreit ist;
4. bei Beginn der Mitgliedschaft in einer bayerischen Rechtsanwaltskammer bereits Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt;
5. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muß oder dieser Versorgungseinrichtung nach beendeter Pflichtmitgliedschaft weiter angehört.

(2) [1]Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. [2]Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Rechtsanwaltsversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17
Freiwillige Mitgliedschaft

(1) [1]Eine nicht aufgrund von § 16 beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. [2]Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. [3]Der Antrag kann unter den gleichen Voraussetzungen abgelehnt werden, die für den Ausschluß aus der Rechtsanwaltsversorgung bestehen (Absatz 4).

(2) [1]Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. [2]Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Anwaltsberuf (§ 29 Abs. 1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluß aus der Rechtsanwaltsversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluß zugestellt worden ist.

(4) Ein Ausschluß (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluß angekündigt worden ist.

ABSCHNITT III

Versorgungsabgaben

§ 18
Beitragspflicht

(1) [1]Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. [2]Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls; Arbeitsentgelt im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt beitragspflichtig, sofern ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären;
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist innerhalb eines Jahres die Nachentrichtung von Beiträgen für die letzten drei Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalls zulässig. [2]Die nachentrichteten Beiträge werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres versorgungswirksam.

§ 19
Höhe der Beiträge

(1) [1]Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. [2]Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrundezulegen (Höchstbeitrag), wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. [3]Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die Rentenversicherung der Angestellten geltenden Vorschriften. [4]Mindestens sind drei Zehntel des Höchstbeitrags zu entrichten (Grundbeitrag).

(2) [1]Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind; maßgebend sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres. Für den in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum sind die Einkünfte des ersten Kalenderjahres maßgebend;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

[2]Monatliche oder tägliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der Monate oder Tage entspricht, an denen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(3) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrundezulegende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze.

(4) [1]Neben Einkünften im Sinn des Absatzes 2 Nr. 2 sind nicht auch solche nach Nummer 1 beitragspflichtig. [2]Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, so sind beitragspflichtig nur die Einkünfte im Sinn des Absatzes 2 Nr. 1.

§ 20
Ermäßigter Beitrag

(1) [1]Auf Antrag wird bis zum Ablauf von zwei Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei ohne Einkommensnachweis der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) erhoben. [2]Der Antrag kann nur binnen Monatsfrist nach Abschluß des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum gestellt werden, für den die Ermäßigung gelten soll. [3]Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.

(2) [1]Auf Antrag wird ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die

1. als Selbständige auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist;
2. den Rechtsanwaltsberuf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
3. nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können;
4. zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf aufgrund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben;
5. während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entsprechenden Zeitraums nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes dem Grunde nach Anspruch auf Erziehungsgeld haben;
6. wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, ohne daß Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt wird. Die Ermäßigung wird bei angestellten Mitgliedern mit Beginn des siebten

Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit wirksam, bei selbständigen Mitgliedern mit Beginn des vierten Kalendermonats;

7. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird.

[2]Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 besteht Beitragspflicht nach § 19, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre.

(3) [1]Auf Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 3 bis 7 auf die Hälfte ermäßigt. [2]Im Fall des Absatzes 2 Nr. 5 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

§ 21
Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) [1]Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. [2]Wird der Nachweis durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht, so kann die Rechtsanwaltsversorgung sich die nachträgliche Überprüfung durch Einholung des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids vorbehalten. [3]Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) [1]Solange ein Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. [2]Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Höchstbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 22
Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) [1]Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. [2]Beitragsnachforderungen oder Beitragserstattungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig. [3]Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben; bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr erhoben werden.

(2) [1]Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 DM erhoben werden. [2]Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.

(3) [1]Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. [2]Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. [3]§ 32 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) [1]Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. [2]Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. [3]Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstrekkung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. [4]Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

§ 23
Freiwillige Mehrzahlungen

(1) [1]Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5fachen Betrag des jährlichen Höchstbeitrags nicht überschreiten. [2]Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. [3]Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen,
4. für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind.

§ 24
Nachversicherung

(1) [1]Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, daß die Beiträge an die Rechtsanwaltsversorgung zu zahlen sind. [2]Voraussetzung ist, daß der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied des Versorgungswerks war. [3]Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten zu.

(3) [1]Die Rechtsanwaltsversorgung behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. [2]Während der Nachversicherungszeit an die Rechtsanwaltsversorgung aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 25
Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

(1) Endet die Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltsversorgung, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 31 aufrechterhalten, es sei denn, daß die Beiträge erstattet oder nach Maßgabe des § 26 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

(2) [1]Die Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen werden ohne Zinsen erstattet,

1. wenn die Anwartschaft auf Ruhegeld nach § 32 Abs. 1 im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft einen Jahresbetrag von 1.800 DM nicht erreicht;
2. auf Antrag, wenn der Antragsteller nachweislich die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staaten auf Dauer verläßt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung über das Ende der Mitgliedschaft gestellt werden.

[2]Mit vollzogener Erstattung enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds. [3]Der Erstattungsbetrag kann nicht wieder eingezahlt werden.

§ 26
Überleitung von Beiträgen

(1) [1]Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltsversorgung kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied ist. [2]Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 5 sowie Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger.

(2) [1]Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch

Überleitungs-Vereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. [2]Die Überleitungs-Vereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. [3]Besteht keine Vereinbarung, so ist die Rechtsanwaltsversorgung nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Rechtsanwaltsversorgung üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(3) [1]Die Rechtsanwaltsversorgung nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. [2]Absatz 2 gilt sinngemäß. [3]Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Rechtsanwaltsversorgung entrichtet worden wären.

ABSCHNITT IV

Leistungen

§ 27
Versorgungsleistungen

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) [1]Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld (§ 28),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 29),
3. erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität (§ 30),
4. Kindergeld (§ 34).

[2]Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Rechtsanwaltsversorgung.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanpruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Sterbegeld (§ 35),
2. Witwen- oder Witwergeld (§ 36 Abs. 1),
3. Waisengeld (§ 36 Abs. 4).

(4) Die Rechtsanwaltsversorgung gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 31 und 37.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 38 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an wirtschaftlich abhängige Angehörige des verstorbenen Mitglieds,
2. Unterhaltsbeiträge an Kinder oder Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) [1]Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat Anpassungen unter Berücksichtigung von Art. 20 Satz 3 VersoG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. [2]Im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Rechtsanwaltsversorgung kann der Verwaltungsrat weitere Leistungsverbesserungen beschließen.

(7) [1]Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. [2]Die Widerruflichkeit nach § 38 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 28
Anspruch auf Altersruhegeld

(1) [1]Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. [2]Die berufliche Tätigkeit muß nicht aufgegeben werden.

(2) [1]Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltsversorgung jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubzeit), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. [2]Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. [3]Im Fall des Widerrufs wird das gemäß § 32 Abs. 3 erhöhte Ruhegeld mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. [4]Stirbt das Mitglied während der Aufschubzeit, so gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Satz 3 entsprechend. [5]Sind bei Tod des Mitglieds während der Aufschubzeit anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so gelten die Rechtsfolgen der Aufschuberklärung mit Ablauf des dem Tod vorangegangenen Aufschubjahres als beendet.

(3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 29
Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) [1]Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Vollendung des 63. Lebensjahres vorübergehend oder dauernd berufsunfähig wird. [2]Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Anwaltsberuf oder eine Tätigkeit, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbar ist, auszuüben. [3]Für Rechtsbeistände gilt die Regelung sinngemäß.

(2) [1]Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Ruhegeldanspruch mit ihrem Eintritt. [2]Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit entsteht der Ruhegeldanspruch sechs Monate nach ihrem Eintritt; bei Mitgliedern, die ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind, entsteht der Anspruch mit Einstellung der Gehaltszahlung, frühestens vier Monate, spätestens sechs Monate nach Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit. [3]Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Ende der Beitragspflicht an nachgezahlt; Absatz 5 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) [1]Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 voraus. [2]Selbständige Mitglieder, die ihre Kanzlei wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortführen lassen, erhalten Ruhegeld bei vorübergehender Berufsunfähigkeit auf die Dauer von höchstens vier Jahren; nach Ablauf dieser Frist setzt die Weitergewährung des Ruhegelds die Befreiung von der Kanzleipflicht und die Übergabe oder Einstellung der Kanzlei voraus.

(4) [1]Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigungen nach. [2]Soweit dieser Nachweis nicht hinreichend erscheint, holt die Rechtsanwaltsversorgung auf ihre Kosten in geeigneter Form Gutachten ein. [3]Gleiches gilt für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. [4]Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Rechtsanwaltsversorgung zu entbinden.

(5) [1]Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. [2]Wird der Antrag innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so werden die Versorgungsleistungen ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen eingetreten sind. [3]Im übrigen entsteht Anspruch auf Versorgungsleistungen erst mit dem Tag des Antragseingangs. [4]Nach Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(6) [1]§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. [3]Ab Vollendung des 63. Lebensjahres wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 30
Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität

(1) Anspruch auf das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität hat ein Mitglied, dessen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres eingetreten ist.

(2) [1]Der Anspruch besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn die für die letzten drei Jahre der beitragspflichtigen Zeit rückständigen Beiträge innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Ruhegeldantrags (§ 29 Abs. 5) nachgezahlt werden. [3]§ 18 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 31
Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft

(1) [1]Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 25 Abs. 1 aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und auf Altersruhegeld in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 6) erreichten Höhe. [2]Die §§ 34 und 36 bis 38 gelten sinngemäß; Berechnungsgrundlage für abgeleitete Bezüge ist jeweils der Ruhegeldanspruch nach Satz 1. [3]Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Frühin-

validität und Sterbegeld besteht nicht; Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen werden nicht gewährt.

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 32
Höhe des Anspruchs auf Altersruhegeld und auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) [1]Das jährliche Ruhegeld bemißt sich nach Prozentsätzen der für die Zeit bis zum Ende der Beitragspflicht entrichteten Beiträge und der wirksam geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (Bewertung). [2]Bei Eintritt einer nicht durch Unfall ausgelösten Berufsunfähigkeit werden im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Höchstbeitrags (§ 19 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) [1]Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. [2]Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor. [3]Nach Vollendung des 63. Lebensjahres nachentrichtete Beiträge (§ 18 Abs. 2) werden mit dem in Tabelle 1 für das 63. Lebensjahr geltenden Prozentsatz bewertet.

(3) [1]Das nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Ruhegeld erhöht sich wie folgt:

1. Ein Zurechnungsbeitrag im Sinn von § 33 wird anteilig für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 bewertet.
2. Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 28 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder nach Tabelle 2 bewertet; der Zeitpunkt der Bewertung ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. Während der Aufschubzeit geleistete Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden ebenfalls nach Tabelle 2 bewertet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

[2]Für Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach den Nummern 1 und 2 errechneten Erhöhungsbeträge.

(4) Die Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 33
Höhe des Ruhegelds bei Frühinvalidität

(1) [1]Das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität setzt sich zusammen aus dem nach § 32 errechneten Ruhegeld und einem jährlichen, nach der bisherigen Beitragsleistung bemessenen Zuschlag. [2]Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung (Absatz 5) des Zurechnungsbeitrages für die Zeit zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Vollendung des 55. Lebensjahres (Zurechnungszeit).

(2) [1]Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 18 Abs. 1) geltenden Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstbeitrag), der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der für den Bemessungszeitraum jährlich bis zur Höhe des 1,5fachen des jeweiligen Höchstbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen zur Summe der Höchstbeiträge im gleichen Zeitraum steht. [2]Für die Feststellung des Zurechnungsbeitrags gilt § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend; nachentrichtete Beiträge bleiben außer Ansatz.

(3) [1]Der Bemessungszeitraum wird aus höchstens acht dem Ende der Beitragspflicht unmittelbar vorangehenden, in die Mitgliedschaftszeit fallenden Kalenderjahren gewählt (Wahlzeitraum). [2]Er umfaßt diejenigen drei zusammenhängenden Kalenderjahre des Wahlzeitraums, deren Beitragsaufkommen den höchsten Zurechnungsbeitrag ergibt. [3]Hat die Mitgliedschaft weniger als drei Jahre bestanden, so ist Bemessungszeitraum die Dauer der Mitgliedschaft. [4]Im Falle der Geburt eines leiblichen Kindes im Wahlzeitraum wird der Bemessungszeitraum aus der gesamten Dauer der Mitgliedschaft gewählt. [5]Satz 4 gilt für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes.

(4) [1]Tritt Frühinvalidität in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollen-

dung des 45. Lebensjahres ein, so ist Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Höchstbeitrags. [2]Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7 bemessen hat. [3]Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 20 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend. [4]Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre; Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Der Zurechnungsbeitrag wird für die Zurechnungszeit mit jeweils 85 % der Bewertungsprozentsätze der Tabelle 1 bewertet.

(6) [1]Das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität beträgt jährlich mindestens 6.000 DM. [2]Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34
Kindergeld

(1) [1]Ruhegeldempfänger haben für jedes Kind Anspruch auf Kindergeld in Höhe von einem Zehntel des Ruhegelds. [2]Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht als Kinder der leiblichen Eltern.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld erlischt mit Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 35
Sterbegeld

(1) [1]Das Sterbegeld beträgt 3.000 DM. [2]Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander

1. der überlebende Ehegatte des Mitglieds,
2. zu gleichen Teilen die Kinder.

(2) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegelds demjenigen ersetzt, der die Bestattung ausgerichtet hat.

§ 36
Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) [1]Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

a) nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
b) nach Vollendung des 63. Lebensjahres

geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. [2]Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v.H. des nach § 32 oder § 33 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(4) [1]Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds. [2]Es beträgt bei Vollwaisen 20 v.H., bei Halbwaisen 10 v.H. des Ruhegelds.

(5) [1]Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. [2]Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt.

(6) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet,
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 37
Einmalige Leistungen

(1) Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Mitglieds erhält im Fall seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergelds.

(2) [1]Stirbt ein Mitglied, das weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberech-

tigte Angehörige hinterläßt, so werden auf Antrag anstelle des Sterbegelds 50 v.H. der Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen gezahlt. [2]Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

1. der vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltsversorgung benannte Empfangsberechtigte,
2. der Ehegatte,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die durch letztwillige Verfügung Bedachten,
6. die gesetzlichen Erben, soweit sie natürliche Personen sind.

§ 38
Freiwillige Leistungen

(1) [1]Hinterläßt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn er dem Mitglied bis zu dessen Tod mindestens fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt hat. [2]Der Unterhaltsbeitrag kann in voller Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn der Haushalt 15 Jahre geführt wurde.

(2) [1]Nach Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes kann das Kindergeld (§ 34) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluß der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. [2]Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. [3]Durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden; insbesondere kann festgelegt werden, daß Grundwehr- oder Zivildienst auf die Dauer der Berufsausbildung anrechenbar ist und in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Waisen (§ 36 Abs. 4).

(4) [1]Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. [2]Richtlinien hierfür erläßt der Verwaltungsrat.

(5) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4, des § 30 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

§ 39
Auszahlung der Versorgungsleistungen

[1]Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt; Pfennigbeträge werden auf zehn aufgerundet. [2]Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 40
Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) [1]Ist für das bei der Rechtsanwaltsversorgung erworbene Anrecht eines Mitglieds der Versorgungsausgleich durchzuführen, so findet Realteilung statt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich - VAHRG -), wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Angehöriger eines verkammerten Freien Berufsstandes ist oder war. [2]Zugunsten von Angestellten, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, und von Berufsangehörigen, die keine ausbaufähige Versorgung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinn von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besitzen, erfolgt die Realteilung nur auf Antrag. [3]Das Anrecht eines ausgleichsberechtigten Mitglieds kann im Sinne der Realteilung erhöht werden, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört, die selbst keine Realteilung vorgesehen hat, sich jedoch verpflichtet, der Rechtsanwaltsversorgung in sinngemäßer Anwendung der für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Erstattungsvorschriften die aus dem Versorgungsausgleich herrührenden Versorgungsleistungen zu erstatten.

(2) [1]Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, kann der Versorgungsausgleich aufgrund einer mit Zustimmung der Rechtsanwaltsversorgung getroffenen Vereinbarung auch in der Weise durchgeführt werden, daß zugunsten eines ausgleichsberechtigten Mitglieds der Rechtsanwaltsversorgung im Rahmen der allgemein geltenden Anrechtsbegren-

zung (Absatz 3 Satz 3) Beiträge gezahlt werden. [2]Die §§ 7 und 9 VAHRG gelten sinngemäß.

(3) [1]Im Falle der Realteilung (Absatz 1) wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei der Rechtsanwaltsversorgung ein Anrecht begründet. [2]Die Höhe des monatlichen Anrechts wird wie folgt ermittelt:

a) Sind die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen bereits erfüllt, so bestehen Leistungsansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrags.
b) Sind die Voraussetzungen nach Buchstabe a) noch nicht erfüllt, so wird der vom Familiengericht festgestellte Ausgleichsbetrag durch die jeweiligen vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs bekanntgemachten Rechengrößen, durch den für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan maßgebenden Barwertfaktor sowie durch die Zahl 12 geteilt.

[3]Ein Anrecht kann jedoch nur insoweit begründet werden, als es zusammen mit dem vom ausgleichsberechtigten Ehegatten während der Ehezeit bereits erworbenen Anrecht dasjenige Anrecht nicht übersteigt, das sich bei Entrichtung der höchstmöglichen Einzahlungen in der Ehezeit ergeben hätte.

(4) [1]Wird für einen ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung ist, ein Anrecht begründet, so gelten hierfür die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität, über das Sterbegeld und über die einmaligen Leistungen nach § 37. [2]Auch die Beitragserstattung nach § 25 Abs. 2 ist ausgeschlossen; Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift kann jedoch entsprechend angewendet werden.

(5) [1]Das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Falle der Realteilung monatlich im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem der Barwert seines ungekürzten Anrechts zu dem auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Teil des Barwerts steht. [2]Die Kürzung wird mit dem Tag wirksam, welcher dem Ende der Ehezeit folgt. [3]Das ausgleichspflichtige Mitglied kann, so lange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, die Kürzung seines Anrechts durch zusätzliche Zahlung rückgängig machen; für die Bewertung der Zahlung ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgebend. [4]Die §§ 4 bis 9 VAHRG sowie § 101 Abs. 3 SGB VI gelten sinngemäß; nach einer Beitragsüberleitung im Sinn von Absatz 6 Satz 2 ist § 4 VAHRG jedoch nicht anwendbar.

(6) [1]Im Falle einer Beitragsüberleitung oder einer Beitragsrückgewähr zugunsten des ausgleichspflichtigen Ehegatten sowie im Falle einer Beitragsrückgewähr nach seinem Tod sind seine für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Einzahlungen im gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem sich sein in der Ehezeit erworbenes Anrecht vermindert hat. [2]Im Falle einer Beitragsüberleitung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten erhöhen sich dessen Einzahlungen um den unter der Voraussetzung des Satzes 1 festzustellenden Kürzungsbetrag.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäß, wenn der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 VAHRG vollzogen wird.

ABSCHNITT V

Allgemeine Bestimmungen

§ 41
Auskunftspflichten

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Rechtsanwaltsversorgung sowie die Mitglieder der bayerischen Rechtsanwaltskammern haben der Rechtsanwaltsversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Rechtsanwaltsversorgung beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Rechtsanwaltsversorgung der Erteilung der

erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Rechtsanwaltsversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Rechtsanwaltsversorgung sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Rechtsanwaltsversorgung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 31), stehen Mitgliedern gleich.

§ 42
Verwaltungsakte der Rechtsanwaltsversorgung; Kosten und Gebühren

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) [1]Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. [2]Die Rechtsanwaltsversorgung erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 43
Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) [1]Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. [2]Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Rechtsanwaltsversorgung kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 44
Forderungsübertragung

[1]Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Rechtsanwaltsversorgung zu übertragen, als diese auf Grund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. [2]Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 45
Verjährung

[1]Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. [2]Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 46
Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 19 VersoG vollstreckt.

ABSCHNITT VI

Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 47
Regelungen für den Anfangsbestand

(1) Für Personen, die am 1. Januar 1984 bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern waren, gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Pflichtmitglied ist, wer am 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung entstehen mit deren Inkrafttreten.

(4) Selbständige Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung das 40. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Mindestbeitrag, wenn dies innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung beantragt wurde.

(5) Die Unwiderruflichkeit nach § 45 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vom 12. Januar 1984 bleibt unberührt.

§ 48
Übergangsregelung zu § 20

[1]Mitglieder, die am 31. Dezember 1996 aufgrund einer weiterbestehenden Lebensversicherung oder als Ehegatte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (§ 20 Abs. 2). [2]§ 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 49
Übergangsregelung zu § 30

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 27 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 50
Übergangsregelung zu § 32

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 30 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) In nach dem 31. Dezember 1996 eintretenden Versorgungsfällen werden vor dem 1. Januar 1997 wirksam gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen bewertet.

§ 51
Übergangsregelung zu § 33

(1) [1]In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 33 eingetreten sind, bemißt sich das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. [2]Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten zehn der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist.

(2) Für die Anwendung von § 33 gilt ferner

1. Absatz 2 in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist für Versorgungsfälle, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nicht anwendbar.
2. Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 14. Oktober 1994 eingetreten sind.

§ 52
Übergangsregelung zu § 38

Für Kinder von Mitgliedern oder für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 36 Absätze 2 und 3 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmungen weiterhin maßgebend.

§ 53
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
[2]Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1995 (StAnz Nr. 51/52), außer Kraft.

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds (§ 32 Abs. 2)

Tabelle 1
Berechnung des Ruhegelds ab Alter 63 und des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

Alter im Jahre der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz	Alter im Jahre der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz
20	31,1	42	13,4
21	29,9	43	12,9
22	28,7	44	12,4
23	27,6	45	11,9
24	26,6	46	11,5
25	25,5	47	11,0
26	24,6	48	10,6
27	23,6	49	10,3
28	22,7	50	9,9
29	21,9	51	9,6
30	21,1	52	9,2
31	20,3	53	8,9
32	19,5	54	8,6
33	18,8	55	8,3
34	18,0	56	8,0
35	17,4	57	7,7
36	16,8	58	7,5
37	16,1	59	7,2
38	15,5	60	6,9
39	14,9	61	6,6
40	14,4	62	6,4
41	13,9	63	6,2

Die Gesamt-Jahresrente ab Alter 63 ergibt sich durch Addition der durch die Beitragszahlungen und freiwillige Mehrzahlungen in den einzelnen Lebensaltern erworbenen Teil-Jahresruhegelder.

Tabelle 2

Berechnung des Ruhegelds bei Rentenbeginn nach Alter 63 (Aufschub des Bezuges, § 32 Abs. 3)

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz
63	*6,5*	*67*	*7,2*
64	*6,7*	*68*	*7,4*
65	*6,8*	*69*	*7,7*
66	*7,0*	*70*	*8,0*

Das Gesamt-Jahresruhegeld ab dem aufgeschobenen Rentenbeginn ergibt sich durch Addition der nach den Tabellen 1 und 2 erworbenen Teil-Jahresruhegelder.

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt für Tabelle 1 und Tabelle 2 der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

A

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I),
geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603)

- Auszug -

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau, Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 20
Aufgaben

[1]Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. [2]Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. [3]Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 21
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

[1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. [2]In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. [3]Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. [4]Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 22
Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) [1]Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

[2]Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) [1]Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. [2]Die Satzung kann vorsehen, daß eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 23
Beiträge, Überleitung

(1) [1]Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. [2]Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. [3]Sie kann bestimmen, daß zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen ange-

messene Beiträge zu entrichten sind. [4]Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) [1]Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. [2]Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) [1]Die Satzung kann zulassen, daß zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. [2]Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 24
Leistungen

(1) [1]Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. [2]Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. [3]Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepaßt werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 30
Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern.

(2) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen.

B

Sozialgesetzbuch
Sechstes Buch (SGB VI)

in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S.2261),
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.12.1996 (BGBl I S. 1859)

- Auszug -

§ 6
Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

2. - 4. ...

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) [1]Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. [2]Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes

1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 8
Nachversicherung und Versorgungsausgleich

(1) Versichert sind auch Personen,
1. die nachversichert sind oder
2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften übertragen oder begründet sind.

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) [1]Nachversichert werden Personen, die als
1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. [2] Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). [3]Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

§ 172
Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

(1) Für Beschäftigte, die
1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
2. als Versorgungsbezieher,
3. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder
4. wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2.

(2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

§ 186
Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

(1) Nachzuversichernde können beantragen, daß die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie
1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
2. innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

(2) Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu
1. überlebenden Ehegatten,
2. den Waisen gemeinsam,
3. früheren Ehegatten.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

§ 231
Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder
3. Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

(3) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglieder ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Verkündigung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.

Für Personen nach Satz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 erstmals Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten beantragt wird.

(4) .....

Elftes Buch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung

vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014)
zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 14.06.1996 (BGBl I S. 830)

- Auszug -

§ 44
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

(1) Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegepersonen im Sinne des § 19 entrichten die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen, bei denen eine private Pflege-Pflichtversicherung durchgeführt wird, sowie die sonstigen in § 170 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches genannten Stellen Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Näheres regeln die §§ 3, 141, 166 und 170 des Sechsten Buches. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung stellt im Einzelfall fest, ob und in welchem zeitlichen Umfang häusliche Pflege durch eine Pflegeperson erforderlich ist. Der Pflegebedürftige oder die Pflegeperson haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, daß Pflegeleistungen in diesem zeitlichen Umfang auch tatsächlich erbracht werden. Dies gilt insbesondere, wenn Pflegesachleistungen (§ 36) in Anspruch genommen werden. Während der pflegerischen Tätigkeit sind die Pflegepersonen nach Maßgabe der §§ 2, 4, 105, 106, 129, 185 des Siebten Buches in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Pflegepersonen, die nach der Pflegetätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, haben einen Anspruch auf Unterhaltsgeld nach Maßgabe des § 46 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) Für Pflegepersonen, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auch in ihrer Pflegetätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, werden die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge auf Antrag an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt.

(3) Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen haben die in der Renten- und Unfallversicherung zu versichernde Pflegeperson den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträgern zu melden. Die Meldung für die Pflegeperson enthält:

1. ihre Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. ihren Familien- und Vornamen,
3. ihr Geburtsdatum,
4. ihre Staatsangehörigkeit,
5. ihre Anschrift,
6. Beginn und Ende der Pflegetätigkeit,
7. die Pflegestufe des Pflegebedürftigen und
8. die unter Berücksichtigung des Umfangs der Pflegetätigkeit nach § 166 des Sechsten Buches maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. können mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und mit den Trägern der Unfallversicherung Näheres über das Meldeverfahren vereinbaren.

(4) Der Inhalt der Meldung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 8 ist der Pflegeperson, der Inhalt der Meldung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 dem Pflegebedürftigen schriftlich mitzuteilen.

C

Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 582)
zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 1997 vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)

- Auszug -

§ 166 b
Beitragstragung durch Bundesanstalt

(1) [1]Die Bundesanstalt trägt die Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, die als Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit oder die in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, bis zu der Höhe, in der sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsempfänger nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, höchstens jedoch bis zur Höhe des vom Leistungsempfänger auf Grund der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezuges vereinbarten Beitrages. [2]Der Leistungsempfänger wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen zu entrichten.

(1a) [1]Für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die in dem Jahr, das den letzten sechs Monaten vor Beginn des Leistungsbezuges vorausgeht, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Mindestbeiträgen entspricht, trägt die Bundesanstalt auf Antrag neben den Beiträgen zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen auch die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. [2]Für die Höhe der Beiträge gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung höchstens bis zu der Höhe zu tragen sind, in der sie vom Leistungsempfänger in dem in Satz 1 genannten Jahr im Durchschnitt entrichtet worden sind. [3]Übersteigen beide Beiträge zusammen die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1, so bestimmt der Leistungsempfänger in seinem Antrag nach Satz 1, welcher der beiden Beiträge zu kürzen ist. [4]Trifft der Leistungsempfänger in seinem Antrag keine Bestimmung, so ist der Beitrag zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen entsprechend zu kürzen. [5]Der Antragsteller hat die Entrichtung der freiwilligen Beiträge nachzuweisen. [6]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.